



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (30) 77007-0
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: sb1-bl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 12.11.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3530086

511ppo/069-2301#001

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Pbf Frankfurt (Oder) Erweiterung Abstellanlage“, Bahn-km 129,500 bis 130,500 der Strecke 6156 Werbig Pbf - Ffo Pbf in Frankfurt/Oder
Bezug: Antrag vom 17.01.2025, Az. I.II-O-A-B
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erweiterung der bestehenden Abstellanlage im Nordosten des Bahnhofes Frankfurt (Oder) (FFO) mit Abstellkapazitäten sowie die Ausstattung mit den erforderlichen Serviceeinrichtungen zum Gegenstand. Hierzu zählen im Wesentlichen:

- Die Abstellmöglichkeit von bis zu 14 Zügen (2 Züge mit einer Länge von 170m, 12 Züge mit einer Länge von 110 m)
- Ausstattung der Abstellgleise mit einer Oberleitungsanlage sowie Gleisfeldbeleuchtung

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

- Ausstattung von Gleis 220 mit einer Oberleitungsanlage, um den Einfluss des Rangierbetriebs in der Abstellanlage auf den Bahnhofsbereich sowie die Streckengleise 6156 sowie 6153 zu minimieren
- Errichtung einer WC-Entsorgungsanlage für anfallendes Schmutzwasser sowie einer WC-Versorgungsanlage mit Frischwasser
- Errichtung von arbeitsschutzkonformen Dienstwegen an allen Gleisen der Abstellanlage

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen und die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben weist einen anlagebedingten Flächenbedarf von ca. 2,5 ha auf. Es werden 20 Masten bzw. Signale neu errichtet und 10 Masten bzw. Signale werden zurückgebaut. Baubedingt werden ca. 1,1 ha temporär in Anspruch genommen. Es werden ca. 1,2 ha neu versiegelt. Dem

gegenüber stehen ca. 1,0 ha Fläche, die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen entsiegelt und extensiv begrünt werden.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Frankfurt (Oder) und ist anthropogen belastet, was dazu beiträgt, dass die Luftqualität generell nicht gut ist. Vorbelastungen entstehen beispielsweise durch Emissionen im Bereich des Bahnsystems und entlang der Verkehrswege.

Die städtischen Gebiete, die überwiegend aus Eisenbahnanlagen und Straßen bestehen, haben nur eine geringe Fähigkeit zur klimatischen und lufthygienischen Regulierung. Die hohe Versiegelung und intensive Nutzung der Siedlungsflächen verringern die natürliche Luftreinigung und -regeneration. Die versiegelten Flächen bieten wenig Raum für Pflanzenwachstum und damit für Kohlenstoffbindung, was die Klimaschutzfunktionen der Stadt einschränkt.

Das Landschaftsbild im Bereich des Bauvorhabens ist geprägt durch die dominierende Präsenz von Bahnanlagen, Straßen und versiegelten Flächen. Dennoch wird das Landschaftsbild durch im Umfeld befindlichen Park, Tennisanlage und vereinzelt vorhandenen Baumgruppen etwas aufgelockert und bietet so einen Ausgleich zur städtischen Dichte.

Es befinden sich weder nationale noch internationale Schutzgebiete im Wirkungsbereich des Bauvorhabens. Es sind keine denkmalgeschützten Bauwerke oder sonstige Sachgüter im Wirkungsbereich vorhanden.

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete.

Unter dem Untersuchungsgebiet befindet sich der Grundwasserkörper „Oder 8“. Laut dem Grundwasserkörpersteckbrief für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022–2027) handelt es sich um einen nicht gefährdeten Grundwasserkörper. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand ist als gut zu bewerten.

Im Bestand versickert das anfallende Niederschlagswasser aktuell im Gleisbereich, da eine separate Entwässerungsanlage nicht vorhanden ist. Der Schotteroberbau und die Grünflächen ermöglichen zwar eine natürliche Versickerung, jedoch ist diese bei größeren Niederschlagsmengen unzureichend, dadurch ist das Risiko von Überflutungen erhöht.

Im Rahmen des Projekts wird ein neues Regenwasserkanalnetz errichtet, um das gesamte Niederschlagswasser, das auf den Schotteroberbau und die befestigten Flächen fällt, effizient zu sammeln und abzuleiten. Darüber hinaus sind ein unterirdisches Regenrückhaltebecken, eine Regenwasserbehandlungsanlage sowie ein Schilfbett vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen weder die Quantität noch die Qualität der betroffenen Wasserkörper. Andererseits wird durch die Maßnahmen zur Behandlung und Ableitung des Regenwassers die Qualität des in das Gewässer gelangenden Wassers verbessert, zumal es im Bestand keine Form der Wasserbehandlung und Entwässerung gibt. Auf diese Weise wird auch die biologische Vielfalt positiv beeinflusst.

Daher kann ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebots ausgeschlossen werden. Die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es befinden sich keine Störfallbetriebe i. S. d. §3 Abs. 5 (a) BImSchG im Wirkungsbereich des Bauvorhabens.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorgehensweisen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Eine erhebliche Betroffenheit besteht für die Schutzgüter Biotop und Fauna, die insbesondere durch die Vegetationsentfernung im Zuge der Umbau- und Neuversiegelungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verringert werden. Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen sowohl im direkten Eingriffsbereich als auch im Bereich von ungenutzten Flächen zur Entsiegelung im Stadtgebiet Frankfurt.

Nach Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nach Beendigung des Eingriffs und der Kompensation keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 15), Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 16) und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig